

A m t s - B l a t t zur Laibacher Zeitung.

Nr. 58.

Sa mstag den 15. Mai

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 657. (2) Nr. 10271.

C u r r e n d e
des k. k. illirischen Guberniums.
Verlängerung des Termins zur neuen Zimentirung der Bierfässer bis letzten October 1841. — Mit Rücksicht auf die Vorstellungen mehrerer Bräuer, wird die mit der hierortigen Currende vom 14. Mai v. J. 3. 9445, bestimmte Frist zur Richtigstellung der Bierfässer auf das vorgeschriebene Normalmaß und zur neuen Zimentirung derselben, bis zum letzten October d. J. verlängert, nach Verlauf derselben aber die, in obiger Currende enthaltene Strafbestimmung einzutreten haben. — Laibach den 30. April 1841.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernial-Rath.

3. 656. (2) Nr. 4013.

C i r c u l a r - V e r o r d n u n g
des k. k. inneröst. küstenl. Appellations-Gerichtes. — Aus Anloß einer vom k. k. gallizischen Appellations-Gerichte gestellten Anfrage, welche Magistrate im Sinne des §. 26 des Stämpel- und Zargesches vom 27. Jänner 1840 als ein Collegialgericht, nämlich: als ein aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetztes Gericht zu betrachten sind; wurde diesem k. k. Appellations-Gerichte mit hohem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 2. / 10. März 1841, Hofzahl 1134, im Einverständnisse der k. k. allgemeinen Hofkammer und der vereinten Hofkanzlei die Belehrung zur Darnachachtung und Mittheilung an die unterstehenden Justizgerichte ertheilt, daß ein

Magistrat nur dann als ein Collegialgericht anzusehen sey, wenn derselbe noch seinem Organismus mit einem geprüften Bürgermeister, und wenigstens zwei geprüften Räthen, oder mit einem ungeprüften Bürgermeister und wenigstens drei geprüften Räthen besteht ist. — Diesem hohen Normale gemäß sind nur folgende Magistrate in Steyermark als Collegialgerichte bezüglich des Stämpels zu behandeln:
1) der Magistrat der Hauptstadt Grätz. —
2) der Magistrat der Kreisstadt Marburg. —
3) der Magistrat der k. k. Kreisstadt Eilli. —
4) der Magistrat der k. k. Kreisstadt Bruck, und
5) der Magistrat Leoben. — Welches sämmtlichen dem Sprengel dieses k. k. Appellations-Gerichts unterstehenden Justizgerichten zur Darnachachtung hiemit bekannt gegeben wird. — Klagenfurt am 18. März 1841.

In Erkrankung Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten:

Freiherr v. Unterrichter,

Vice-Präsident.

Leonhard Scherau,

k. k. Hofrat.

Dr. Joahn Peter Buzzi,
k. k. Appellationsrath.

3. 651. (3) Nr. 7941.

Verlautbarung.

Mit Ende des ersten Semesters des Schuljahres 18⁴⁰/₄₁ sind nachstehende krainische Studenten-Stiftungen in Erledigung gekommen.

1) Eine von Valentin Kuf, gewesenen Pfarrer zu Fraßlau in Steyermark, in Folge Stiftbrieses ddo. 29. Juni 1727 errichtete Stiftung, derzeit im jährlichen Ertrage von 39 fl. 30 kr. Diese Stiftung ist a) für Studirende, welche mit dem besagten Stifter verwandt sind; b) in deren Ermanglung aber für Studierende aus der Stadt Stein gebürtig bestimmt. Das Präsentationsrecht gebührt dermal dem Pfarr-

rer in Stein. Der Stiftungsgenuss ist auf die Gymnasial-Studien beschränkt, und die Stiftlinge, welche mit dem Stifter nicht verwandt sind, müssen sich während des Stiftungs-Genusses auf die Musik, mit Ausnahme der Trompete, verlegen. 2) Eine Anton Raab'sche Studenten-Stiftung im jährlichen Ertrage von 40 fl. E. M. Diese Stiftung ist für Schüler der drei oberen Gymnasialeklassen, welche Söhne von Laibacher Bürgern sind, bestimmt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Laibacher Stadtmagistrate. Dicjenigen Studierenden, welche einen der beiden Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis 10. Juni d. J. unmittelbar bei dieser Landesstelle zu überreichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken-, oder Impfungs-Beugnisse, ferner mit den Studien-Beignissen des zweiten Semesters 1840 und des 1. Semesters 1841 zu belegen. Uebrigens haben jene Studierende, welche ein Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft ansprechen, auch einen legalisierten Stammbaum, welcher die Verwandtschaft mit dem Stifter darthut, beizubringen. Laibach am 23. April 1841.

Franz Glößer,
k. k. Gub. Secretär.

Kreisamtliche Verlautbarungen.

3. 670. (2) 7072.

Ku n d m a ch u n g.

Zur Sicherstellung des Bedarfes von 500 nied. österr. Klafter harten 30zölligen Scheiterholzes für den künftigen Wintersemester, für das hierörtliche k. k. Militär, wird am 18. Juni I. J. Vormittag um 9 Uhr in der Kreisamtskanzlei eine Subarrendirungsbehandlung abgehalten werden. — Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — k. k. Kreisamt Laibach am 10. Mai 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 650. (3) Nr. 3207.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Matthäus Joseph Mulle und dessen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe Bartholomäus Likovitsch, Grundbesitzer aus Seneberje, gegen sie die Klage wegen Eigenthumes der, in Illouza liegenden, dem Magistrate hier sub Map. Nr. $2\frac{1}{2}$ und Nr. 30 dienstbaren Gemeinantheils, bei diesem Gerichte angebracht, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 26. Juli I. J. Vormittags 10 Uhr angeordnet ist. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Lindner, ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere,

Verhandlungstagsatzung auf den 26. Juli I. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde. — Da der Aufenthaltsort des Beklagten Matthäus Joseph Mulle und der allfälligen Erben desselben diesem Gerichte unbekannt ist, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Dessen dieselben zu dem Ende erinnert werden, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Laibach den 24. April 1841.

3. 648. (3)

Nr. 3208.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannt wo befindlichen Andreas Sormann und Lorenz Schupenz und ihren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe Bartholomäus Likovitsch, Grundbesitzer aus Seneberje, gegen sie die Klage wegen Eigenthumes der, in Illouza liegenden, dem Magistrate hier sub Map. Nr. $2\frac{1}{2}$ und Nr. 30 dienstbaren Gemeinantheils, bei diesem Gerichte angebracht, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 26. Juli I. J. Vormittags 10 Uhr angeordnet ist. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Lindner, ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere,

da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden. — Laibach den 24. April 1841.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 637. (3) Nr. 175.

Licitations - und machung.

In Folge des hohen hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 5. December 1840, B. 5345, wird wegen der Lieferung der Eisenwaren und der eisernen Kochgeshüre für die hierländigen Gränz-Regimenter, Militär-Communitäten und die hiesige Gränzbau-Direction, die öffentliche Licitations-Verhandlung am 14. Juni d. J. in dem General-Commando-Gebäude zu Agram abgehalten werden. — Die Haupbedingungen sind: 1) Die Lieferung wird auf drei Jahre, nämlich vom 1. November 1841 bis Ende October 1844 contrahirt. — 2) Der beiläufige Bedarf für diese drei Jahre besteht in 1091 Centner geschmiedetem Eisen verschiedener Gattung; 112 Cent. Eisenblech; 60 Pfund Stokador-Draht; 10 Stück Ofenthüreln, zusammen 80 Pfund; 297 Stück Gußöfen, zusammen 1000 Centner; 180 Pfund Reithauen; 255 Pfund Malterhauen; 8340 Pfund Brunnenketten; 255 Pfund Holzhacken; 120 Pfund Drahtgitter; 90 Pfund Sanddurchwurfgitter; 225 Pfund Sandreiter; 15049 Pfund Mineurzeug; 2450 Pfund große Steinschlegel; 2025 Pfund mittlere Steinschlegel; 1000 Pfund kleine Steinschlegel; 4 Stück Ziegelstreicher; 8 Stück Planir-Messer; 15 Stück Deckhammer; 291 Current-Schuh Handsägen; 90 Current-Schuh große Waldsägen; 300 Current-Schuh Zugsägen verschiedener Gattung; 65 Bund Nagelbohrer, Stemm- und Hohleisen verschiedener Gattung; 795 Bund Naspeln und Feilen verschiedener Gattung; 555 Stück Bohrer verschiedener Gattung; 10,124,060 Stück Nägel verschiedener Gattung. Eiserne Kochgeshüre: 88 Kessel aus geschmiedetem Eisen à 6 Maß, das Stück 6 Pfund; 163 Kessel aus geschmiedetem Eisen à 4 Maß, das Stück 4 Pfund; 90 Pfannen aus geschmiedetem Eisen à 3 Hälbe, das Stück $1\frac{3}{4}$ Pfund; 185 Pfannen aus geschmiedetem Eisen à 3 Seitel, das Stück $7\frac{7}{8}$ Pfund; 88 Kochköpfe aus Gußeisen à $4\frac{1}{2}$ Seitel, das Stück 14 Pfund; 205 Kochköpfe aus Gußeisen à $2\frac{1}{2}$ Seitel, das Stück $8\frac{1}{2}$ Pfund; 176 Holzhacken ohne Stiel, das Stück 4 Pfund. — 3) Als Ausrufspreise werden die für das Jahr 1841 bestandenen Contractspreise angenommen. — 4) Zur Licitation können nur Be-

sicher von Eisenwerkern oder Inhaber von bedeutenden Eisenhandlungen zugelassen werden. — 5) Vor dem Beginne der Licitation hat jeder der anwesenden Lieferungsunternehmer das Vaduum mit Zweitausend fünfhundert Gulden C. M. zu erlegen, welches den Nicht-Ersteher gleich nach der beendeten Licitation zurück erfolgt, und von dem Ersteher nur so lange zurückbehalten wird, bis die Caution von Fünftausend Dreihundert Gulden C. M. entweder im Baren oder in öffentlichen Fondsobligationen, welche nach dem letzten Börse-Course angenommen werden, geleistet ist. — Die Eisenwaren für das Liccaner-, Ottocaner-, Oguliner- und Sgluiner-Regiment, dann die Militärcommunitäten Zengg und Carlopago sind nach Karlstadt in das Depot des letztern Regiments, für das 1. und 2. Banal-Regiment nach Sissel, für das Kreuzer- und St. Georg-Regiment und die Communität Bellowar und Szanich entweder zu Rugwicza oder Dernji, für die Gränzbau-Direction bis Agram, auf Kosten und Gefahr des Ersteher und zwar Drei Monate nach der Bestellung zu liefern, wie auch die Mauth- und Dreißigstgebühren aller Orten zu entrichten. Die Regimenter, die Communitäts-Magistrate und die Baudirection werden die Erfordernisse für jedes Jahr separat bekannt geben, und bei Zeiten die Transportirung an die vorgenannten Ausladungsplätze zu besorgen, und jährlich die Abrechnung mit den betreffenden Militärkörpern zu pflegen. —

7) Nähere Auskünfte, bezüglich dieser Licitations-Verhandlung, können täglich in den Amtsstunden in dem öconomicischen Departemente des General-Commando eingeholt werden. —

8) Schriftliche Offerte werden in Folge des hohen hofkriegsräthlichen Circular-Rescriptes vom 3. December 1836, Nr. 4073, nur dann angenommen, wenn sie noch vor der Beendigung der mündlichen Verhandlung einlangen und die volle Caution oder statt dieser der Casse-Erlagschein beigeschlossen ist, dann wenn der betreffende Offerent in seinem Anerbietungsschreiben auch ausdrücklich erklärt, daß er von den bekannt gemachten Licitations- oder Contractsbedingungen keinesweges abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben so wie das Protocoll selbst mit unterschrieben hätte. Diese Offerte werden am Schlusse der mündlichen Verhandlung eröffnet, und wenn

ein derlei Offert einen billigeren Anbot als jenen des mündlichen Bestbieters enthält, die Licitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämtlichen mündlichen Licitationswerbem auf Basis dieses minderen schriftlichen Anbotes fortgesetzt. In dem Falle als der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich wäre, wird dem letzteren der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt. Schriftliche, den Preis nicht bestimmende Erklärungen, wie z. B. daßemand immer noch um ein oder mehrere Procent billiger liefern wolle, als der zur Zeit noch unbekannte mündliche Bestbot, werden nicht berücksichtigt, wie auch den nach der geschlossenen mündlichen Verhandlung einlangenden schriftlichen Offerten keine Folge gegeben. — Ugram den 24. April 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 663. (2) Nr. 452.

G d i c t.

Alle die auf den Verlaß des am 11. März l. J. zu Großoblat verstorbenen Ganzhüblers Gregor Rossmann einen Anspruch zu machen vermeinen, haben bei der auf den 7. Juni d. J. früh 9 Uhr angeordneten Liquidationstagfahrt, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., hieran zu erscheinen. Bezirksgericht Schneeberg 3. April 1841.

3. 664. (2) Nr. 453.

Minuendo-Licitation.

Zu Folge hoher Bewilligung ist an dem Thurme der Pfarrkirche zu Mitterdorf eine Reparatur vorzunehmen, wobei die Zimmermannsarbeit auf 59 fl. 45 kr., die Spenglerarbeit auf 182 fl. 10 kr. veranschlagt ist.

Unternehmer dieser Arbeiten werden eingeladen, ihre diesfälligen Offerte am 22. Mai l. J. bei der Bezirksobrigkeit Gottschee schriftlich oder mündlich einzulegen.

Gottschee am 1. Mai 1841.

3. 667. (2) Nr. 404.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weichselberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Bartholma Strubel von Großrozhna, in die executive Teilbietung der, dem Joseph Primiz von Großmlazhou gehörigen, der Herrschaft Zobelsberg sub Rect. Nr. 462 dienstbaren, und auf 22 fl. G. M. gerichtlich geschätzten $\frac{1}{2}$ Hube nebst Haus und Getreidharse, pto. schuldiger 80 fl. G. M. gewilligt, und seyen die Tagfahrten hiezu auf den 8. Juni, 7. Juli und 4. August l. J., jedesmal um 9 Uhr früh in loco der Realität mit dem Bemerkung festgesetzt worden, daß wenn die Realität weder bei der ersten noch zweiten Teilbietung um den Schätzungsverth oder darüber an Mann gebracht, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsverth hintangegeben werden würde.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Bemerkung eingeladen, daß die Schätzung der Realität und die Teilbietungsbedingnisse täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Weichselberg den 28. April 1841.

3. 666. (2)

Nr. 65.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weichselberg werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 19. December v. J. zu Podgoriza verstorbenen Mathias Janeschitsch, aus was immer für einem Grunde einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihre Ansprüche bei der auf den 1. Juni l. J. um 9 Uhr früh festgesetzten Liquidationstagfahrt um so gewisser darzuthun, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. G. B. zuzuschreiben haben würden.

Bezirksgericht Weichselberg den 20. April 1841.

3. 665. (2)

Nr. 761.

G d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Skibe von Loibach, in die executive Versteigerung der, dem Leonhard Kren gehörigen, zu Windischdorf sub Haus. Nr. 36 gelegenen, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren $\frac{1}{2}$ Urbars. Hube sommt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, wegen schuldiger 100 fl. G. M. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme derselben der 1. Juni als erster, der 6. Juli als zweiter und der 3. August l. J. als dritter Termin, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Windischdorf mit dem Beisehe angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Teilbietungstagfahrt auch unter ihrem Schätzungsverth pr. 325 fl. hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Teilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 5. April 1841.

3. 642. (3)

Nr. 59.

B o r r u f u n g

der Erben nach Joseph Rabitsch.

Von der Abhandlungsinstanz Herrschaft Auhal bei Judenburg wird hiermit bekannt gemacht: Es sei Joseph Rabitsch, welche von Neflthal des Bezirkes Weihenfels in Ilyrien gebürtig ist, dann in Kärnten und endlich in der Kreisstadt Judenburg ansässig war, am 23. August v. J. ohne Testament hier verstorben, und da die zu ihrem Nachlaß eintretenden Erben noch zum Theile unbekannt sind, werden dieselben aufgefordert, sich binnen 1 Jahr und 45 Tagen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die öffentlichen Zeitungsblätter an gerechnet, ihre allfälligen Erbrechts- oder andern Ansprüche bei dieser Abhandlungs-Instanz um so gewisser anzumelden, wie im Widrigen nach Verlauf dieses Termines die Verlasseabhandlung gevlogen, und das Vermägen den sich meldenden Erben eingekrönt werden würde.

Herrschaft Auhal am 22. April 1841.

Kreisamtliche Verlautbarungen.

3. 672. (1)

Nr. 7071.

K u n d m a c h u n g .

Zur künftigen Verpflegs-Sicherstellung des, in der Hauptstation Laibach und Concur- renz befindlichen Militärs, und zwar für Brot und Hafer vom 1. September, an Heu, Lager- und Streustroh aber vom 16. Juli bis Ende October 1841, wird am 7. Juni d. J. Vor- mittags um 9 Uhr eine öffentliche Subarrendis- rungs-Behandlung bei diesem k. k. Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden. — 1. Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande und den zeitweisen Durch- marschen besteht beiläufig täglich in 1250 Brot- Portionen, à 51 $\frac{1}{2}$ Loth; 240 Hafer-Portio- nen, à $\frac{1}{8}$ Mehren; 150 Heu-Portionen, à 10 Pfund; 50 Heu-Portionen, à 8 Pfund; 200 Streustroh-Portionen, à 3 Pfund und vierteljährig in 3000 Bund Lagerstroh-Portio- nen, à 12 Pfund. — Der Bedarf für die heurige Truppen-Concentrirung während der Waffenübungszeit und für den in dieser Zeit durch Einberufung der beurlaubten Mannschaft zeitweise vermehrten Stand, dann für größere Durchmarsch-Erfordernisse wird am Tage der Behandlung den anwesenden Concurrenten be- kannt gegeben werden. — 3. Jeder Licitant hat am Tage der Verhandlung gegen die an- wesende Commission sich auszuweisen, daß er solid sey, und die hinreichenden Mittel besitze, die zu übernehmenden Verbindlichkeiten genau zu erfüllen. — 4. Muß der Ersteher bei Ab- schluss des Contractes eine Caution mit 8 % der gesammten Geldertragszahl entweder im Bar- ren oder in Staatspapieren nach dem Courts, oder auch fidejussorisch zur k. k. Militär-Haupt- Verpflegs-Magazins-Cassa allhier leisten, je- doch wird hier bemerkt, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionss-Instrumente angenommen werden. — 5. Vor der Verhandlung hat jeder Offerent 200 fl. als Bodium bar zu erlegen, welches am Schlusse der Verhandlung den Richterstes- hern wird rückgestellt, von dem Ersteher aber bis zum Erlage der Caution rückbehalten werden, und ohne welchem Erlage Niemand angehört wird. — 6. Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Zur Beseitigung von Be- irrungen müssen die Offerte der Commission schriftlich übergeben werden, wobei zugleich

bemerkt wird, daß nur jene Offerte berücksichtigt werden, wo sich der Offerent erklärt, sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contracts-Dauer, den Umfang des Ge- schäfts und vergleichbar zu fügen, welche die Landes-Oberbehörden zu beschließen finden. — 7. Nachtrags-Offerte, als den bestehenden Vor- schriften entgegen, werden nicht angenommen und daher rückgewiesen. Die weiteren Auskünfte und Contracts-Bedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Milis- tär-Verpflegs-Haupt-Magazins-Kanzlei allhier eingeholt werden. Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — K. k. Kreisamt Laibach am 10. Mai 1841.

3. 673. (1)

Nr. 7071.

K u n d m a c h u n g .

Zur künftigen Verpflegssicherstellung, und zwar an Brot und Hafer vom 1. September, an Heu, Lager- und Streustrohhaber vom 16. Juli bis Ende October 1841 für das in Krainburg, Lack und Stein stationirte k. k. Militär werden die Behandlungen, und zwar in Krainburg am 15., in Lack am 14. und in Stein am 16. k. M. Juni, jedes Mal um 9 Uhr Vor- mittags statt finden. — Das dießfällige Erforderniß beläuft sich für Krainburg auf täg- liche 168 Brots, 4 Habers, 4 Heu- und 4 Streustroh-Portionen, für Lack und Stein aber bei jedem auf tägliche 82 Brotportionen. Die Licitations-Bedingnisse können bei dem hierortigen k. k. Militär-Verpflegsamt eingese- hen werden. Dieses wird hiermit allgemein kund gemacht. K. k. Kreisamt Laibach am 10. Mai 1841.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 675. (1)

Nr. 3331.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An- suchen der Francisca Clemencich, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der allfälligen Schul- denlast nach dem am 5. April 1841 zu Dornegg verstorbenen Herrn Andreas Marceglia, gewesenen Pfarrers, Dechans und Consistorial- Rathes, die Tagsatzung auf den 21. Juni 1841, Vor- mittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens

die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst
zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 4. Mai 1841.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 669. (1) ad Nr. 5308/933

K u n d m a c h u n g
wegen Lieferung von Bekleidungsmateriale für
die k. k. steiermärkisch-illyrische Gränzwache. —
Zur Bekleidung der steiermärkisch-illyrischen
Gränzwache sind 1636 Wiener Ellen dunkel-
grünes Tuch, im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl.
24 kr.; 148 Wiener Ellen kaisergelbes Tuch,
im Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 27 kr.; 1447
Wiener Ellen lichtgrau-melirtes und 1300
Wiener Ellen dunkelgrau-melirtes Tuch, im
Fiscalpreise pr. Elle 1 fl. 14 kr.; dann 2386
Wiener Ellen Futterzwisch, im Fiscalpreise pr.
Elle 11 kr.; 16722 Stück gelbmetallene große
Knöpfe, im Fiscalpreise pr. Duhend 6 kr. und
1984 Stück gelbmetallene kleine Knöpfe, im
Fiscalpreise pr. Duhend 3 kr. erforderlich, wo-
zu die angezeigten Fiscalpreise zur Beifstellung
ausgeboten werden. Zum Behuße des Liefer-
ungsmateriales wird der Weg mittelst schrift-
licher Offerte gewählt, welche auf einem 10
kr. Stämpel verfaßt, versiegelt in das Präsi-
dial-Bureau der steiermärkisch-illyrischen ver-
einten Cameral-Gefällen-Verwaltung läng-
stens bis 4. Juni 1841 Mittags 12 Uhr abzu-
geben sind. Die Lieferungsbedingnisse sind fol-
gende: 1. Mit jedem Anbot ist ein Neugeld
mit zehn Procent von dem Gesamtbetrage
der angebotenen Lieferung entweder im Ba-
ren, oder in öffentlichen Obligationen nach
dem letzten börsemäßigen Courswerthe berech-
net, oder mittelst einer von der k. k. Kam-
merprocuratur vorläufig geprüften fideiussori-
schen und volle Sicherheit darbietenden Hypo-
thekar-Verschreibung sicher zu stellen, welche
Urkunde oder das Neugeld entweder bei der
Cameral-Gefällen-Hauptcasse zu Grätz, oder
von den Differenten, welche in einer andern
Provinz oder in einem andern Kreise wohnen,
bei der Gasse einer dortländigen Cameral-Ver-
waltung oder einer Bezirks-Verwaltung er-
legt werden kann, für welchen Fall sich bloß
mit dem Erlagscheine der betreffenden Gefäl-
lencasse auszuweisen ist. — 2. Das Neugeld
wird, falls der Anbot genehmigt wird, bei
Abschließung des Contractes als Lieferungs-
caution verwandelt, im gegentheiligen Falle
aber dem Eleger wieder zurückgestellt wer-
den. — 3. Steht es den Lieferungslustigen

frei, den Anbot auf die Lieferung des ganzen
ausgeschriebenen Bedarfes, oder nur auf einen
Theil desselben, oder auf einzelne Artikel zu
stellen. — 4. In jedem Falle hat der Anbot
deutlich die Gattung und Menge der Gegen-
stände zu enthalten, deren Lieferung übernom-
men werden will. — 5. Der Preis für jeden
zu liefernden Artikel ist deutlich mit Buchsta-
ben und Ziffern auszudrücken, weil auf ein
schriftliches Offert, welches unbestimmt, be-
dingt oder mit Beziehung auf einen andern
fremden Anbot gestellt ist, keine Rücksicht
genommen werden wird. Ferner müssen die
schriftlichen Anbote die ausdrückliche Erklärung
enthalten, daß sich den in der Kundmachung
festgesetzten Bedingungen gefüget werden wolle,
und von den Differenten eigenhändig unter
Angabe ihres Charakters und Wohnortes un-
terschrieben, und die Echtheit dieser Fertigung
von der Ortsobrigkeit bestätigt seyn. —
6. Bei der Auswahl unter den verschiedenen
Anboten, insofern dieselben mit den nöthigen
vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind,
wird man zwar auf die vortheilhaftesten Preise
in Verbindung mit der Qualität und Preis-
würdigkeit der Ware nach den vorgelegten
Mustern und bei sonst gleichen Preisen und
gleicher Beschaffenheit der Ware, auf die
Größe des Anbotes Rücksicht nehmen, jedoch
behält sich die Cameral-Gefällen-Verwaltung
das freie Dispositionsrecht ausdrücklich vor. —
7. Die zu liefernden Tücher müssen aus ech-
ter, guter Schafwolle von gehöriger Mischung
aus Sommer- und Winterwolle erzeugt wer-
den, von nicht zu grobem oder ungleichen Ge-
spunste, dicht gewebt, wohl gewalkt, gehörig
geschoren, weder fädenscheinig, knöpfig, löche-
rig, walkrig oder schabenfräsig, noch gum-
mirt, geleimt oder mit Erden und Kreide zu-
gerichtet, sondern von einer natürlichen un-
verfälschten Fabrication, folglich wohl bedeckt,
kernhaft, griffig und flüssig seyn. Die Tücher
dürfen durchaus nicht fett eingeliefert und
übernommen werden. Die graumelirten Tücher
müssen von gleicher Melirung und die gefärb-
ten Tücher durchaus von einerlei Farbe, hier-
nächst aber eben so, wie die schwarzen, mit
nicht corrosiven Ingredienzen, mithin in Loden
gut und echt gefärbt seyn und die chemische
Probe bestehen. Jedes Stück Tuch muß mit
den zur Aufspannung bei der Näsung nöthi-
gen Tuchenden oder Rande versehen und so
breit seyn, daß es nach erfolgter vollkomme-
ner Appretirung ohne diesen Enden noch 1⁸/₁₆
Ellen mißt, widrigens der Abgang an dieser

Breite bei sonst befundener Qualität und Musterfähigkeit nach dafür entfallendem Ausmaße ersehen werden müste, wogegen eine Ueberbreite nicht zur Länge geschlagen und vergütet werden wird. Auf jeden Fall jedoch dürfen die Tücher mit Ausschluß der Enden nicht schmäler als $1\frac{1}{16}$ Ellen seyn. — 8. Sämtliche Tücher müssen in ungenästtem Zustande an das Deconomat dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung abgeliefert werden, wornach es hinsichtlich der Qualität des Stoffes und der Echtfärbigkeit einer Beurtheilung unterzogen und die als annehmbar anerkannten Tücher der Näsung und Appretirung werden zugeführt werden. Die Kosten der Appretirung, nach welcher abermals das Tuch untersucht wird, bestreitet die Cameral-Gefällen-Verwaltung, und die Zahlung an die Contrahenten nach den genehmigten und festgesetzten Contractspreisen, wird nach jenem Längemaße erfolgen, welches sich nach der Appretirung von dem gehörig eingegangenen Tuche ergeben wird. Nach gleichem Maßstabe wird auch die Uebernahme der für den Abgang an der vorgeschriebenen Breite zu leistenden Er säze gepflogen werden. — 9. Der Zwillich muß aus unversäcktem Material, von fernhaftem, reinem Gespünft erzeugt, dicht eingesetzt und festgeschlagen, nicht schitter, unrein oder äugig, auch nicht mit Fadentrissen oder Weberstern behaftet, gehörig ausgetrocknet, wenig oder gar nicht geschlichtet, überdies im Garne geschröpft, dabei keine morschen Flecken entstanden, und dabei keine schädlichen Buthäten angewendet, eine Wiener Elle breit und gut eingelassen seyn. — 10. Jeder Offerent hat seinem Oßerte, so weit es auf Materiale gerichtet ist, ein zur gehörigen Beurtheilung geeignetes, $\frac{1}{8}$ Ellen messendes, und bei dem Tuche nach der ganzen Breite sammt dem Tuchende abgeschnittenes und mit dem Siegel des Offerenten versehenes Muster beizulegen. Die Lieferungsgegenstände müssen genau nach diesem Muster beschaffen seyn. Die Muster der Tücher, nach welchen sie bis nun eingeliefert wurden, sind bei dem Deconomate der Cameral-Gefällen-Verwaltung einzusehen. — 11. Sämtliche zu liefernde Artikel müssen kostenfrei an das hierortige Deconomat der Cameral-Gefällen-Verwaltung gestellt werden. — 12. Die Hälfte des ganzen Bedarfes oder wenn der Contrahent nur einen Theil desselben erstanden hat, die Hälfte der ihm überlassenen Lieferung muß binnen drei Wochen, von dem

Tage an gerechnet, als ihm die Annahme seines Anbotes bekannt gemacht wurde, beigestellt und die andere Hälfte binnen weiteren sechs Wochen abgeliefert werden. Sollten die erwähnten Termine nicht eingehalten werden, oder die Lieferungsgegenstände nach dem Befunde der übernehmenden Beamten von Seite des Deconomates der Cameral-Gefällen-Verwaltung und der zur Uebernahme beiwohnenden Sachverständigen, auf welches der Offerent zu compromittiren hat, die festgesetzten Eigenschaften oder Musterhäßigkeit ganz oder zum Theil nicht besitzen, so haftet der Unternehmer nicht allein mit der erlegten und zu diesem Ende bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages zurückbehaltenden Caution, sondern derselbe hat überdies auch noch mit seinem ganzen übrigen, sowohl Real- als Mobiliarvermögen für sich und seine Erben zu haften, und der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibt es unbenommen, die Beischaffung der zu liefernden Objecte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers, wie sie es angemessen findet, einzuleiten. Der mit der eigenen Beischaffung verbundene Mehraufwand, welcher über die vom Unternehmer angebotene und angenommene Preise der Artikel entfallen würde, dann die Kosten der zu dieser Beischaffung geschehenen Einleitung müssen dem Staatschäze von dem Contrahenten vollständig vergütet werden, ohne daß ihm das Recht zusteht, gegen die von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung gewählte Art der Beischaffung eine Einwendung vorzubringen. — 13. Die ausgestoßenen Artikel müssen längstens vierzehn Tage nach der Ausstossung durch qualitätmäßige ersehen werden. Sollten auch die binnen 14 Tagen als Ersatz zu liefernden Artikel nicht qualitätmäßig seyn, so treten die im 12. Artikel enthaltenen Bestimmungen der Haftung des Offerenten und des Rechtes des Klerars ein. — 14. Der Ersteher ist von dem Augenblicke, als das Protocol geschlossen und von ihm gefertigt ist, zur vollständigen Erfüllung des Vertrages gebunden, wogegen die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung die contractmäßige Verbindlichkeit erst von dem Tage übernimmt, als die Verständigung des Mindestfordernden von der Annahme des Anbotes geschieht, welche so wie die allfällige Verweigerung in der kürzesten Zeitfrist ausgefertigt werden wird, ohne jedoch diesfalls an die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche ausgedrückte Frist gebunden zu seyn. — 15. Die Zahlung für die gehörig abgelieferte Menge wird bei der Cameral-Gefällen-Haupt- und

Bezirkscasse zu Grätz gegen eine classenmäig gestämpelte und von Seite des hierortigen k. k. Deconomates vidirte Quittung des Unternehmers geleistet werden. — 16. Hat der Ersteher den Stämpel zu einem Contracts-Exemplare so wie die In- und Extabulirungskosten der Hypothekarverschreibung selbst zu bestreiten. — 17. Sollte binnen Jahresfrist, vom Tage des Contractabschlusses an gerechnet, ein weiterer Bedarf eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über erhaltene Aufforderung, so oft dieselbe an ihn ergehet, in dem Zeitraume von vier Wochen, nach Empfang derselben, contractmäig um die in Folge dieser Ausschreibung ihm zugestandenen Lieferungspreise an das gedachte Deconomat abzustellen. — Grätz am 30. April 1841.

3. 676. (1) Nr. 3765./XVI.

Verlautbarung.

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Religionsfonds-Herrschaft Michelstetten, vereint mit dem Religionsfondsgute Bischofslack, wird hiermit bekannt gemacht, daß mit Bewilligung der lobl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, ddo. Laibach am 20. April d. J., Nr. 3095, in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Michelstetten an den nachbenannten Tagen Vermittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr nachstehende Feldfrüchten- und Jugendzehente auf die Dauer von sechs nach einander folgenden Jahren, nämlich vom 1. November 1841 bis hin 1847, versteigerungsweise in die Pachtung werden überlassen werden, als: am 1. Juni 1841, die zur k. k. Religionsfondsherrschaft Michelstetten gehörigen Feldfrüchten-Zehente in den Gemeinden Oberfernig, Moisesberg, Salloch, Gline, Lachovitsch, Duorje, Grad, Ulrichsberg, Unterfernig und Stegrie, St. Martin, Dobrova, Poschenig, Kerstetten, Stephansberg, Kreuzberg oder Sitzendorf, Michelstetten, Ambroßberg, Adergäß, Oberfeld, Mitterdorf, Ollscheug, Winklern, Lausach, Hülben, Suchadolle, Mille, Waisach; dann der Jugendzehent in Hraslje. — Am 2. Juni 1841 die zum k. k. Religionsfondsgute Bischofslack gehörigen Feldfrüchten-Zehente in den Gemeinden Pötsch, Rottech, Barz, Heiligen Geist, Hülben, St. Barbara und St. Oswald, Gabersberg, Klenoberg und Sabothberg. — Die Pachtlustigen werden daher an den obbestimmten Tagen in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfonds-Herrschaft Michelstetten zu erscheinen mit dem Beisahe eingeladen, daß die Pachtbedingnisse täglich hieramts

eingesehen werden können, und die Zehenthölden ihr gesetzliches Einstandsrecht entweder sogleich bei der Pachtversteigerung, oder nach derselben binnen des gesetzlichen Terminges von sechs Tagen um so sicherer geltend zu machen haben, als widrigens späterhin hierauf kein Bedacht mehr genommen werden wird. — k. k. Verwaltungsamte der Religionsfonds-Herrschaft Michelstetten vereint mit dem Religionsfondsgute Bischofslack am 5. Mai 1841.

3. 684. (1)

Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nächst der Badeanstalt des Zimmermeisters Paik, oberhalb der Tyrnau im Laibachflusse, ein eigenes Bassin als Freibad für die Unbemittelten, vom 15. d. M. anfangen täglich von 5 Uhr Morgens bis Abends zum unentgeltlichen Gebrauche offen gehalten werden wird. Ohne Badehosen wird Niemand in das Bad gelassen, welche den Mittellosen auf Verlangen bei der Badeanstalt unentgeltlich verabsolgt werden. Uebrigens versieht man sich, daß dieselben, welche von dieser Badeanstalt Gebrauch machen, die Regeln der Sittlichkeit und des Anstandes hiebei genau beobachten, jedes Geschrei, Gedränge und leichtsinniges Benehmen sorgfältig vermeiden, und sich der zur Handhabung der Ordnung dort aufgestellten Aufficht in allem willig fügen werden.

Von der k. k. Polizei-Direction. Laibach am 14. Mai 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 681. (1)

Nr. 900./R.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es habe Vincenz Pollak von Neumarktl, als Cessionär und Rechtsnachfolger der Agnes Godar, Tochter und Erbinn der Maria Godar verrobt gewesenen Gliha, um die Einberufung um sohineige Todeserklärung des Joseph Gliha, Sohnes des im Jahre 1785 zu Radmannsdorf verstorbenen Rath. Verwandten Ambros Gliha, gebeten, weldem man zu diesem Ende den Herrn Georg Schevel als Curator aufgestellt hat.

Der verschollene Joseph Gliha wird sonach mittelst gegenwärtigen Edictes aufgesondert, binnen einem Jahre vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder aber derselbe auf irgend eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigens er nach Verlauf dieser Zeit auf weiteres Anlangen für tot erklärt werden würde.

Radmannsdorf am 24. April 1841.